

Das wäre z. B. der Fall, wenn eine wegen Verleumdung Angeklagte unter dem Sdtein einer Beweiserhebung den Zweck verfolgt, den verleumdeten Zeugen erneut bloßzustellen.

Abzulehnen sind auch Beweisanträge, wenn

- *das beantragte Beweismittel verboten ist* (z. B. Vernehmung eines Zeugen, der von seinem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat oder eines Zeugen, dem die Aussagegenehmigung nicht gegeben worden ist oder die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen, der später berechtigt die Aussage abgelehnt hat oder die Vernehmung eines Mitarbeiters eines Untersuchungsorgans über die Aussage eines Zeugen, der später ebenfalls berechtigt die Aussage verweigert hat oder die Verlesung eines Protokolls, das infolge von Protokollmängeln keine Beweiskraft besitzt);
- *das beantragte Beweismittel un erreichbar ist* (z. B. die Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der sich im Ausland in Strafhaft befindet) ;
- *das beantragte Beweismittel durch unzulässige Beweisführungsmethoden erlangt wurde* (z. B. durch Nötigung zu einer Aussage — § 243 StGB) ;
- *die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon bewiesen ist*;
- *das Gericht die erforderliche Sachkunde schon besitzt oder sich verschafft hat* (jedoch muß das gesamte erkennende Gericht die Sachkunde haben);
- *die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit oder Gerichtskundigkeit* der im Beweisantrag erwähnten Tatsache überflüssig ist (darüber muß Einstimmigkeit unter allen Mitgliedern des erkennenden Gerichts bestehen).

Die Vernehmung des Angeklagten

Weil die dem Angeklagten zur Last gelegte Verhaltensweise im Zentrum der Beweisaufnahme steht und er immer wieder zur Auskunfterteilung und Stellungnahme veranlaßt wird, erreicht die vom Gericht geleitete kollektive Erörterung einen Höhepunkt in der Vernehmung des Angeklagten. Das Gericht hat die Vernehmung des Angeklagten in erster Linie auf die Feststellung des der Strafsache zugrundeliegenden Sachverhalts zu richten. Wie der Wahrheitsfeststellung und der Findung einer gerechten Entscheidung dient die Vernehmung des Angeklagten zugleich seiner Erziehung und der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens. Deshalb hat das Gericht bei der Vernehmung des Angeklagten

- die sozialistische Ideologie gegenüber der in der Straftat manifestierten rückständigen oder feindlichen Vorstellung durchzusetzen;
- dem Angeklagten an Hand der Untersuchung und Feststellung der Tatsachen, aus denen sich seine individuelle Schuld ergibt, vor Augen zu halten, wie seine Straftat der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenstand;
- dem Angeklagten wie allen Anwesenden zu verdeutlichen, daß in unserem sozialistischen Staat keine Strafrechtsverletzung ohne staatliche oder gesellschaftliche Reaktion bleibt;
- dem Angeklagten aber auch begreiflich zu machen, daß er fähig ist, bei der Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft seine eigene Perspektive zu finden.

Gerade die Formen, in denen der Angeklagte an der Beweisaufnahme mitwirkt.